

**Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX**

**Leistungsbeschreibung**

**Leistungsstruktur E: Werkstatt für behinderte Menschen**

Name des Leistungserbringers:

Anschrift des Leistungserbringers:

Name und Anschrift der Standort(e):

**1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform**

**1.1  
Zielgruppe**

Der berechtigte Personenkreis für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM ergibt sich aus § 58 i.V.m. §§ 99, 219 Abs. 1 und 2 SGB IX, ggf. i.V.m. § 100 SGB IX. Der individuelle Leistungsanspruch wird im Rahmen des Teilhabe-/ Gesamtplanverfahrens festgestellt.

**1.2  
Aufnahmeverpflichtung  
und Einzugsgebiet**

Die Werkstatt verpflichtet sich nach § 219 SGB IX i.V.m. § 1 Werkstättenverordnung (WVO) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsgebiet aufnimmt, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 219 Abs. 2 SGB IX erfüllen und wenn die

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<p>Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.</p> <p>Das Einzugsgebiet der Werkstatt i.S.v. § 220 SGB IX und § 1 Abs. 1 WVO wurde gemäß § 8 Abs. 3 WVO und im Einvernehmen mit dem Träger der Werkstatt, vom Träger der Eingliederungshilfe und der Bundesagentur für Arbeit festgelegt.</p>
<b>1.3 Grundsatz</b>	<p>Die WfbM ist gem. § 219 SGB IX eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie erbringt Leistungen, um den Rechtsanspruch der behinderten Menschen nach den Bestimmungen der §§ 56 und 58 SGB IX sowie § 219 ff SGB IX nebst Werkstättenverordnung (WVO) zu erfüllen.</p> <p>Die Leistungserbringung erfolgt darüber hinaus auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX für das Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>Das Wunsch und Wahlrecht des Leistungsberechtigten gemäß § 8 SGB IX bleibt unberührt.</p>
<b>1.4. Zielstellung</b>	<p>Die Leistungen der Werkstatt sind darauf gerichtet, die vorhandene Behinderung bzw. deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und eine geeignete Teilhabe im Arbeitsleben zu ermöglichen. Dies kann insbesondere erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung eines möglichst breit differenzierten Spektrums von Arbeitsfeldern und Plätzen zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit (§ 5 Abs. 1 WVO);</li><li>• Pädagogisch orientierte Entwicklungsförderung;</li><li>• Aufbau sozialer Kompetenzen;</li><li>• Einübung lebenspraktischer Fähigkeiten;</li><li>• Förderung geeigneter Kommunikationsmöglichkeiten;</li><li>• Erweiterung persönlicher Handlungskompetenzen;</li></ul>

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entwicklung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung;</li><li>• Förderung von Kontakten zum sozialen Umfeld;</li><li>• Unterstützung und Förderung bei der Verwirklichung des Bildungsanspruchs;</li><li>• Geeignete Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allg. Arbeitsmarkt, insbesondere auch durch zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.</li></ul>
<b>2. Leistungen</b>	
<b>2.1 Art und Inhalt der Leistung</b>	<p>Im Arbeitsbereich werden die Leistungsberechtigten entsprechend ihrer Eignung und Neigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt und unter Einschluss gebotener arbeitsbegleitender Maßnahmen beschäftigt.</p> <p>Die Leistungen sind personen-, handlungs-, alltags- und umweltorientiert. Grundlage bildet die Teilhabe-/ Gesamtplanung, an der die Leistungsberechtigten beteiligt sind.</p> <p>Durch eine individuelle Analyse werden die unterschiedlichen Leistungsfähigkeiten, Entwicklungsmöglichkeiten, Neigungen und Eignungen des Beschäftigten erfasst. Entsprechend der individuellen Zielsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes und des Unterstützungsplanes werden Förderangebote und –methoden vereinbart.</p> <p>Die Leistungen beinhalten die pädagogische, soziale, medizinische, pflegerische, psychologische und therapeutische Betreuung, die den Bedürfnissen der Leistungsberechtigten gerecht wird (§ 10 WVO).</p> <p>Die Leistungen beinhalten die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen der § 37 SGB V und §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt sind.</p>

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Leistungen werden insbesondere in folgenden Bereichen erbracht:

- Bereitstellung von geeigneten Arbeitsplätzen,
- Ausstattung von Arbeitsplätzen einschließlich aller notwendigen individuellen Sonderausstattungen entsprechend den jeweiligen behinderungsbedingten Besonderheiten der Leistungsberechtigten, soweit dafür nicht Ansprüche gegenüber vorrangigen Leistungsträgern bestehen, die vorrangig in Anspruch zu nehmen sind (z.B. Leistungen der Krankenversicherung oder des Integrationsamtes),
- Arbeitsvorbereitende Prozesse,
- Leistungen zur Prävention, Gesundheitsförderung, Grundpflege und einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege,
- Leistungen zur Selbstversorgung sowie Arbeitsbewältigung,
- Leistungen bei Verhaltensauffälligkeiten,
- Krisenintervention,
- Soziale und administrative Leistungen,
- Freizeitangebote,
- Therapeutische Leistungen,
- Bereitstellung des erforderlichen Fachpersonals,
- Angebote zu arbeitsbegleitenden Maßnahmen gem. § 5 Abs. 3 WVO,
- Schulungen und Unterweisungen zum Arbeitsschutz/ Arbeitssicherheit,
- Vorhalten eines Entgeltsystems,
- Sicherstellung der Mitwirkung/ Mitbestimmung der Beschäftigten gem. der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung,
- -WMVO- durch einen Werkstattrat und Frauenbeauftragte,
- Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung gem. § 10 Abs. 3 der WVO,
- Abschluss von Werkstattverträgen gem. § 221 SGB IX,

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Aufstellung und Fortschreibung der Förderplanung,
- Organisation des Fahrdienstes zur Beförderung von Beschäftigten in die WfbM und zurück, sofern im Einzelfall erforderlich,
- Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Leistungen der WfbM mit dem Ziel einer besseren Teilhabe und Inklusion der Leistungsberechtigten,
- Organisation, Leitung und Verwaltung (u.a. Sicherstellung des Datenschutzes) der WfbM,
- Sicherstellung der Versorgung und Entsorgung mit Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, der Reinigung und der Haustechnik,
- Sicherstellung der Funktionssicherheit und des Brandschutzes für alle Gebäude, Freiflächen und Ausstattungen,
- Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gemäß § 113 Abs. 4 SGB IX (Bereitstellung und Zubereitung) gegen Entgelt (Lebensmittel), Bereitstellung von Getränken gegen Entgelt, ärztlich verordneten individuellen Notwendigkeiten (Diäten u.ä.) ist Rechnung zu tragen,
- Die WfbM fördert gem. § 5 Abs. 4 WVO auch den Übergang von Leistungsberechtigten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geplante, geeignete Maßnahmen, insbesondere durch:
  - industrienaher Arbeitsplatzgestaltung,
  - Entwicklung spezieller individueller Förderpläne sowie,
  - Bildungsmaßnahmen, Betriebspraktika, individuelle Begleitung am Arbeitsplatz des allg. Arbeitsmarktes und eine zeitweise/ befristete Erprobung auf Außenarbeitsplätzen mit dem Ziel eines Übergangs in ein Budget für Arbeit oder der Aufnahme einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

**Folgende Leistungen werden in Abhängigkeit vom Einzelfall erbracht und erfolgen insbesondere in Form von:**

- Hilfe bei Festigung und Erhalt von verbalen und nonverbalen Kommunikationsformen und -möglichkeiten als

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<p>Informationsaufnahme und -zuordnung;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterstützung zur Festigung und zum Erhalt von Fähigkeiten der Mobilität (Bewegung aktiv und gezielt steuern, z.B. Grob- und Feinmotorik);</li><li>• Anregung geben und Unterstützung leisten zur Ausführung von sinnstiftenden Tätigkeiten in Bezug auf die täglichen Handlungen zur Erreichung wirtschaftlich verwertbarer Arbeit und damit verbundener Teilhabe am Arbeitsleben;</li><li>• Förderung des Erkennens von Zusammenhängen im Bereich der unmittelbaren Umgebung, u. a. zur Sicherheit am Arbeitsplatz;</li><li>• Hilfe bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Erkennung und Anwendung der Beschaffenheit, Funktionen und Eigenschaften von Materialien und Gegenständen, Werkzeugen und Hilfsmitteln;</li><li>• Erfassen von Arbeitsaufträgen und Anweisungen.</li><li>• Hilfe bei Erhalt und Festigung der Fähigkeiten der Leistungsberechtigten zu einer selbständigen und individuellen Lebensführung,</li><li>• Unterstützung beim Erkennen der Notwendigkeit von einzelnen Tätigkeiten zur selbständigen Einhaltung regelmäßiger Mahlzeiten, Beschaffung und Einnahme von Nahrungsmitteln (Speisen, Getränke), ggf. Erläuterung zu gesundheitlichem Wert sowie ggf. Hilfestellung bei Auswahl, Transport und Einnahme,</li><li>• Hilfe bei zeitlicher Strukturierung des Arbeitstages (Zeitenregelung, Pausen),</li><li>• Anleitung zur Einhaltung von Hygiene,</li><li>• Förderung zweckentsprechender Handhabung von angemessener, auf den konkreten Arbeitsplatz bezogener Kleidung und Schuhe,</li><li>• Planung und Ausführung von Handlungen hinsichtlich der Sauberkeit am Arbeitsplatz und im Arbeitsbereich,</li><li>• Unterstützung zu Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Verwaltung und Umgang mit materiellen</li></ul>
--	--

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<p>Ressourcen am Arbeitsplatz, ebenso im Umgang mit Wasser und Energie,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bewertung des Arbeitsergebnisses (Eigen- und Fremdbewertung trainieren),</li><li>• Stabilisierung, Festigung und Erhalt des körperlichen Wohlbefindens und der Gesundheit,</li><li>• Unterstützung beim Ausführen und der Inanspruchnahme ärztlicher und therapeutischer Maßnahmen, z.B. Sicherstellung des Verabreichens von Medikamenten, Blutdruckmessen usw.,</li><li>• Unterstützung bei Auswahl/ An- und Ausziehen von angemessener, auf den konkreten Arbeitsplatz bezogener Kleidung und Schuhe,</li><li>• Stabilisierung, Festigung und Erhalt der die Körperpflege fördernden Handlungen,</li><li>• Hilfe und Begleitung beim Erlernen und Umgang mit erforderlichen Hilfsmitteln, soweit keine individuellen Ansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern bestehen,</li><li>• Hilfe beim Toilettengang und bei Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen, Wechseln der Kleidung), Anleitung und praktische Hilfe beim Kontinenztraining, ggf. Hilfe bei Anwendung mit Inkontinenzmaterial,</li><li>• Unterweisung in einzelne Arbeitsgänge,</li><li>• Hilfe zu situationsbezogenem Umgang mit Sprache, Mimik, Gestik und Gebärde,</li><li>• Verarbeitung im Sinne von Gestaltung durch Wertung, Umsetzung und Verknüpfung von Informationen,</li><li>• Stabilisierung als Vertiefung, Erhalt, Übung und Festigung sowie Verknüpfung der Lerninhalte,</li><li>• Festigung der Persönlichkeiten in Bezug auf die Fähigkeiten die drei vorstehenden Schritte zuordnen und anwenden zu können, als Voraussetzung für die Erhaltung einer eigenständigen Lebensgestaltung,</li><li>• Festigung des vorhandenen Wissens durch Aktivierung und Wiederholung,</li><li>• Interesse an neuen Lerninhalten wecken,</li><li>• Gedächtnis-, Konzentrations- und Kombinationstraining individuell und in Kleingruppen,</li><li>• Hilfe bei Festigung und Erhalt der Fähigkeiten zur Pflege und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu anderen Personen und zum näheren Umfeld im Arbeitsbereich,</li></ul>
--	---

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

- Hilfe und Begleitung bei Aufbau, Erarbeitung, Festigung und Erhalt von Strategien zur Bewältigung psychischer Krankheitssymptomatik und/ oder Problemen mit Arbeitskollegen/ Vorgesetzten durch Erkennen, Entwickeln und Umsetzen von geeigneten Bewältigungsstrategien sowie deren Einhaltung,
- Förderung der Herstellung, des Erhalts und der Festigung des emotionalen und psychischen Gleichgewichts (Stützung des Selbstvertrauens und der Stabilisierung der Persönlichkeit),
- Unterstützung bei dem Umgang mit und Abbau von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen (personen- und sachbezogen),

Freizeitangebote durch die WfbM beziehen sich auf gemeinsame Freizeitfahrten, Anregungen für die Urlaubs- und Freizeitgestaltung, Feste, Veranstaltungen, sportliche Aktivitäten u.ä..

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in der WfbM können beispielsweise folgende Leistungen im Einzelnen erforderlich sein:

- Information, Motivation und Anregung die angebotenen arbeitsexklusiven begleitenden Maßnahmen und Aktivitäten betreffend,
- Hilfe bei dem zielgerichteten Erkennen, der Inanspruchnahme und der Gestaltung der Freizeit (z. B. Feste, Sport, Urlaubsreisen) als einen Rahmen im Lebenszusammenhang für Ruhe, Entspannung und Aktivität entsprechend der individuellen Bedürfnisse und Vorlieben. Dies bedeutet im sozialen Umfeld der Werkstatt:
  - Anregung zur Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen,
  - Unterstützung bei Begegnung mit sozialen Gruppen,
  - Hilfe bei Begegnung mit einzelnen Personen sowie
  - Förderung der Eigenbeschäftigung.



## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<p>Leistungen Dritter (z.B. Krankenkassen sind nicht Bestandteil dieser Leistungsbeschreibung, insbesondere die in § 27 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 SGB V genannten Leistungen). Näheres zum Umfang und Inhalt der Behandlungspflege regelt der jeweilige Werkstattvertrag. Die WfbM erbringt bei Bedarf einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.</p>
<b>2.2</b> <b>Umfang der Leistung</b>	<p>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben einschließlich der erforderlichen Versorgung, Förderung, Begleitung und Assistenz.</p> <p>Leistungen werden zu folgenden Zeiten vorgehalten und entsprechend dem Bedarf erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fünf Tage pro Woche, in der Regel Montag bis Freitag;</li><li>• Die Beschäftigungszeit richtet sich nach § 6 Abs. 1 WVO und beträgt für die Beschäftigten wenigstens 35 und höchstens 40 h/Wo. inkl. Erholungspausen und der Teilnahme an Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 3 WVO.</li></ul> <p>Sollten einzelne Beschäftigte aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages eine kürzere Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2 WVO benötigen bzw. wünschen, ist der Leistungsträger zu benachrichtigen; die unter Ziff. 3.2. vereinbarte personelle Ausstattung bleibt grundsätzlich unberührt; dies gilt nicht für die individuelle Bereitstellung von Personal bzw. einen Umfang von Kürzungen der Beschäftigungszeit, der von der „GK 131“ festzulegen ist.</p> <p>Daneben ist nach Maßgabe des TzBfG die Vereinbarung kürzerer Beschäftigungszeiten möglich. Bei der Ausgestaltung von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen sind die betrieblichen Belange der Werkstatt zu beachten und unverhältnismäßige Mehrkosten (z.B. im Fahrdienst) zu vermeiden; auch insoweit bleibt die personelle Ausstattung grundsätzlich unberührt; es gilt das oben Gesagte entsprechend.</p>

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

<b>2.3 Methoden der Leistung</b>	<p>Die erforderlichen Leistungen werden teils als Gruppen- und teils als Einzelleistungen erbracht, Methoden der Leistungen sind dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sicherstellung, Heranführung bzw. Aufrechterhaltung und Beteiligung an wiederkehrenden Handlungsabläufen,</li><li>• Darstellungen in einfacher Sprache, Arbeitsanweisungen, Belehrungen, Unterweisungen u. a.,</li><li>• Übungseinheiten, Krisenintervention, Beruhigung, Motivation und Anregung, Minimierung von Stressoren,</li><li>• Gruppen- und Einzelgespräche,</li><li>• Verfolgung des Empowermentansatzes (Ansatz der Selbstbestimmung und der Ressourcenorientierung)</li><li>• Jährliche Förderplanung zusammen mit den Beschäftigten auf der Grundlage des Teilhabe-/Gesamtplanes und der Analyse zu den individuellen Fähigkeiten und zum Förderbedarf,</li><li>• Vereinbarung von Bildungszielen im individuellen Förderplan mit jedem Leistungsberechtigten,</li><li>• Lerneinheiten zur Bildungsvermittlung.</li></ul>
<b>3. Ausstattung &amp; Ressourcen</b>	
<b>3.1 Räumliche und sächliche Ausstattung</b>	<p>Die bauliche Gestaltung und die räumliche und sächliche Ausstattung der WfbM entsprechen ihrer Aufgabenstellung als einer Einrichtung zur Eingliederung behinderter Menschen in das Arbeitsleben und tragen den Anforderungen der §§ 5, 8 und 12 WVO, des § 219 SGB IX und der Arbeitsstättenverordnung Rechnung. Die Erfordernisse nach Satz 1 gelten auch für Miet- und Leasingobjekte.</p> <p>Die bauliche Gestaltung und Ausstattung entsprechen den Vorgaben aus den Anerkennungs- (§§ 142 SGB IX alt, § 225 SGB IX neu), Genehmigungs- und /oder Förderverfahren.</p> <p>Standorte, Anschriften, Kapazitäten und Nutzflächen werden in einer Anlage aufgeführt.</p>

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

<b>3.2 notwendige personelle Ausstattung</b>	<p>Die Werkstatt erbringt alle Leistungen entsprechend der Werkstättenverordnung. Die Leistungen werden durch geeignetes Personal nach §§ 9, 10 WVO erbracht. Hierbei gelten die im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX vereinbarten Personalschlüssel gemäß Anlage Nr. 11.</p> <p>Notwendige sonderpädagogische Zusatzqualifizierungen werden geplant und zeitnah durchgeführt.</p>
<b>4. sonstige Merkmale</b>	
<b>4.1 Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verknüpfung von notwendigen Hilfeangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen Netzwerken,</li><li>• Mitwirkung bei der Koordination von Leistungen anderer Leistungserbringer bzw. anderer Leistungsträger,</li><li>• Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften, Fachdiensten (z.B. Integrationsfachdienst), anderen WfbM, Wohneinrichtungen, potentiellen Arbeitgebern, Behörden wie Arbeitsverwaltung, Ambulanzen, Ärzten, Therapeuten usw.,</li><li>• Zusammenarbeit mit Angehörigen, gesetzlichen Betreuern oder anderen gesetzlichen Vertretern,</li><li>• Zusammenarbeit zur Organisation von Fahrdiensten,</li><li>• Pflege von Kontakten in das gemeinde- und wohnortnahe Umfeld,</li><li>• Verknüpfung und Kooperation zu regionalen Versorgungsstrukturen sowie in der Verbandsarbeit.</li></ul>
<b>4.2 Maßnahmen der Qualitätssicherung</b>	<p>Der Träger und die Mitarbeiter der Einrichtung führen regelmäßig geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Entwicklung und Weiterentwicklung von Verfahrensstandards für die Betreuung, Förderung und Versorgung der Leistungsberechtigten,</li></ul>

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellung von Entwicklungsberichten als Grundlage für die weitere Förderung,</li><li>• Dokumentation der erfolgten Förderung und der Unterstützungsangebote,</li><li>• Dienstberatungen, Fallberatungen, Personalentwicklungsgespräche,</li><li>• kontinuierliche Fortbildung für das Personal, nach systematischer Erfassung und Steuerung von Fortbildungsbedarfen, auch für die Supervision,</li><li>• Maßnahmen zur Erfassung und Sicherung der Ergebnisqualität z.B. durch regelmäßige Befragungen zur Kundenzufriedenheit,</li><li>• Aktive Einbindung des Fachausschusses im Rahmen seiner Aufgaben,</li><li>• Durchführung von Angehörigengesprächen,</li><li>• Jährliche externe Wirtschaftsprüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,</li><li>• Berichterstattung der Leitung in Betriebsversammlungen des Personals, Werkstattrat und der Beschäftigten,</li><li>• Zusammenarbeit mit den Aufsichtsgremien sowie dem Werkstattrat und der Frauenbeauftragten,</li><li>• Jährliche Planung von Qualitätszielen,</li><li>• Jährliche Wirtschaftsplanung (Investitionen, Instandhaltung, Personal),</li><li>• regelmäßige Konzeptüberarbeitung.</li></ul>
<b>4.3 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte</b>	Nach § 222 SGB IX in Verbindung mit der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung wirken und bestimmen Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten der Werkstatt durch einen Werkstattrat mit. Die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen werden von Frauenbeauftragten wahrgenommen. Die Werkstatt unterstützt den Werkstattrat und die Frauenbeauftragte durch Vertrauenspersonen.

## Anlage Nr. 12.7 zum Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt nach § 131 SGB IX

Des Weiteren unterstützt die Werkstatt den Wahlvorstand und weitere Helfer bezüglich der Werkstatttratswahlen und der Wahl zur Frauenbeauftragten und trägt die Kosten für die Wahl. Nach § 222 Abs. 4 SGB IX kann ein Beirat von Eltern und Betreuerinnen und Betreuern errichtet werden, der die WfbM und den Werkstatttrat bei ihre Arbeit berät und unterstützt.

Die Werkstatt unterrichtet die Personen, die Menschen mit Behinderungen rechtlich vertreten, mindestens einmal im Jahr in einer Versammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstatt, auf die sich die Mitwirkung erstreckt und hören sie dazu an. Die Teilnahme des Werkstatttrates und der Frauenbeauftragten sind zu gewährleisten.